

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäss Verordnung (EU) Nr. 453/2010

suter-kunststoffe ag
swiss-composite.ch

CH-3312 Fraubrunnen 031 763 60 60 Fax 763 60 61

Produkt: PUR 701

Artikel No.:701 Druckdatum: 17.8.2015 Version:1/2015		Bearbeitungsdatum 16.7.2015 Ausgabedatum 17.8.2015	CH Seite 1/
Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens			
1.1	Produktionsidentifikatoren		
	Artikel Nr.:	701	
	Bezeichnung des Stoffs / Gemischs	PUR 701	
1.2.	Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird		
	Herstellung von Kunststoffen, Formulierung		
1.3.	Einzelheiten zum Lieferanten, der die Sicherheitsdatenblätter bereitstellt		
	Suter Kunststoffe AG Aefligenstrasse 3 3312 Fraubrunnen	Telefon:+41 (0) 31 763 60 60 Telefax: +41 (0) 31 763 60 61 info@swiss-composite.ch	
1.4.	Notrufnummer	Tox Zentrum Zürich Notruf 145 oder +41 (0) 44 251 66 66	
Abschnitt 2: Mögliche Gefahren			
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP)		
	Das Gemisch ist gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP) Acute Tox. 4/H302 Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich beim Verschlucken		
2.2.	Kennzeichnungselemente		
	Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)		
	 Achtung		
	Gefahrenpiktogramm		
	Gefahrenhinweise		
	H 302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken		
	Sicherheitshinweise		
	P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen P501 Inhalt des Behälters industriellen Verbrennung zuführen		
	Enthält:		
	Polypropylenglycol		
	Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)		
	n.a.		
2.3	Sonstige Gefahren		
Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen			
3.2	Gemische		
	Produktbeschreibung/Chem. Charakterisierung		
	Beschreibung	Gemisch aus Polyolen, Vernetzern, Katalysatoren, Additiven, ggf. Farbpasten	
	Gefährliche Inhaltsstoffe		
	Einstufung gemäss (EG) Nr. 1272/2008(CLP)		
	EG-Nr.500-039-8 25322-69-4	Polypropylenglycol	Akute Tox. 4 H302

Abschnitt 4 Erste Hilfe Massnahmen		
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen	
	Allgemeine Hinweise	
	Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.	
	Nach Einatmen	
	Betroffenen an die frische Luft bringen, warm und ruhig halten	
	Nach Hautkontakt	
	Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösungsmittel verwenden.	
	Nach Augenkontakt	
	Bei Augenkontakt einige Minuten behutsam und lange mit Wasser auswaschen	
	Nach Verschlucken	
	Mund mit Wasser ausspülen, Sofort ärztlichen Rat einholen, Betroffenen ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.	
	Selbstschutz des Ersthelfers	
	Kontakt mit Augen, Haut, Kleidung vermeiden	
4.2.	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Bei Auftreten von Symptomen oder im Zweifelsfall ärztlichen Rat einholen.	
4.3.	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen	
	Symptomatische Behandlung	
Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1	Löschmittel	
	Geeignete Löschmittel	
	Wassersprühstrahl, Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid, Sprühnebel	
	Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	
	Scharfer Wasserstrahl	
5.2.	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
	Beim Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide	
5.3.	Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	
	Zusätzliche Hinweise	
	Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen	
Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstung und Verfahren in Notfällen	
	Berührungen mit Augen, Haut vermeiden, Schutzhandschuhe tragen	
6.2.	Umweltschutzmassnahmen	
	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verschüttete Mengen sofort beseitigen. Ausgelaufenes Material mit geeignetem Aufsaugmittel eingrenzen und zur Entsorgung nach den Bestimmungen, in vorgesehenen Behältern sammeln.(Kapitel 13). Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen, Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen, die jeweils zuständigen Behörden informieren.	
6.3.	Methoden und Material zur Rückhaltung und Reinigung	
	Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder, Kieselgur, Sägemehl, Nachreinigung mit Reinigungsmittel (Keine Lösungsmittel)	
6.4	Verweise auf andere Abschnitte	
	Schutzvorschriften (Kapitel 7+8) beachten	
Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung		
7.1.	Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung	
	Hinweise zum sicheren Umgang	
	Kontakt mit Haut, Augen, Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen + trinken, rauchen. Behälter nach Materialentnahme immer dicht verschliessen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und waschen. Vor Pausen und Arbeitsende Hände waschen. Brennare Flüssigkeit, dickflüssig. Von Zündquellen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Gesetzliche Schutz und Sicherheitsvorschriften beachten.	
	Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	
	Dämpfe sind schwerer als Luft.	
7.2.	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von	

	Unverträglichkeiten		
	Technische Massnahmen und Lagerbedingungen		
	Der Fussboden soll dicht, fugenlos und nicht saugfähig sein. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.		
	Anforderungen an Lagerräume und Behälter		
	Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jedes Auslaufen zu verhindern.		
	Zusammenlagerungshinweise		
	Vor stark sauren und alkalischen Materialien, sowie Oxidationsmitteln, fernhalten.		
	Weitere Angaben zu Lagerbedingungen		
	Hinweise auf der Etiketle beachten. In gut belüfteten Räumen zwischen 15°C-30°C lagern. Vor Hitze und Sonnenstrahlen schützen.		
	Lagerklasse		
	10		
7.3.	Spezifische Endanwendungen		
	Technisches Merkblatt beachten, Gebrauchsanweisungen beachten		
Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung			
8.1.	Zu überwachende Parameter		
	Arbeitsgrenzwerte		
	n.a.		
8.2.	Begrenzung und Überwachung der Exposition		
	Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale Abluft oder Raumabsaugung erreicht werden.		
	Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz		
	Für gute Belüftung sorgen, Normalerweise kein persönlicher Atemschutz nötig.		
	Handschutz		
	Für längeren oder wiederholtem Umgang Handschuhe aus Butylkautschuk tragen, empfohlenes Handschuhmaterial nach DIN EN 374		
	Augenschutz		
	Bei Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrille tragen.		
	Körperschutz		
	Empfohlen das Tragen von antistatischen Kleidern aus Baumwolle oder hitzebeständige Syntetikfasern.		
	Schutzmassnahmen		
	Nach Kontakt Hautfläche gründlich mit Wasser und Seife reinigen, geeignete Reinigungsmittel benutzen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung.		
	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition		
	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. (Kapitel 7)		
Abschnitt 9 Begrenzung und Ueberwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung			
9.1.	Angaben zur grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften		
	Erscheinungsbild	Viskos	
	Aggregatzustand	Flüssig	
	Farbe	Transparent-bräunlich	
	Geruch	charakteristisch	
	Sicherheitsrelevante Basisdaten		
	Flammpunkt	➤ 100°C	
	Zündtemperatur	n.b.	
	Untere Explosionsgrenze	n.a.	
	Obere Explosionsgrenze	n.a.	
	Dampfdruck bei 20°C	24 mbar	
	Dichte bei 20°C	1.05 g/cm ³	
	Wasserlöslichkeit in g/L	Teilweise mischbar	
	pH Wert bei 20°C	n.b.	
	Viskosität bei 25°C	900 mPa.s	
	Siedepunkt/Siedebereich	-	
9.2	Sonstige Angaben	keine	

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität			
10.1. Reaktivität	Nicht relevant		
10.2. Chemische Stabilität	Bei Anwendung der Vorschriften zur Lagerung und Handhabung (S. Kapitel 7)		
10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen	Vor starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten.		
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Stabil, Lagerung s. Kapitel 7		
10.5. Unverträgliche Materialien			
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide		
Abschnitt 11 Toxikologische Angaben			
	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP)		
11.1. Angaben zur toxikologischen Wirkung			
Akute Toxizität	Toxikologische Daten liegen nicht vor		
Ätzung / Reizung der Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung	Toxikologische Daten liegen keine vor		
Sensibilisierung	Toxikologische Daten liegen keine vor		
Spezifische Zielorgan-Toxizität	Toxikologische Daten liegen keine vor		
Aspirationsgefahr	Toxikologische Daten liegen keine vor		
CMR Wirkung (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)			
Erfahrung aus der Praxis / beim Menschen	Sonstige Beobachtungen: Verschlucken kann zur Übelkeit, Schwäche und zur Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Spritzer können Reizungen an Augen und reversible Schäden verursachen.		
Zusammenfassung Bewertung der CMR Eigenschaften	Die Inhaltsstoffe erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorie 1A oder 1B gemäss CLP Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.		
Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben			
	Gesamtbeurteilung		
	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008(CLP) Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden Nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.		
12.1. Toxizität	Toxikologische Daten liegen nicht vor		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	Toxikologische Daten liegen keine vor		
12.3. Bioakkumulationspotential	Toxikologische Daten liegen keine vor		
12.4. Mobilität im Boden	Toxikologische Daten liegen keine vor		
12.5. Ergebnis der Ermittlungen der PBT-Eigenschaften	Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII		
12.6. Andere schädliche Wirkungen			
Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung			
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	Sachgerechte Entsorgung / Produkt		
	Empfehlung		
	Nicht in Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter in gesicherter		

	Weise beseitigen. Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.		
	Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung gemäss EAKV		
	Der Abfall ist besonders Ueberwachungsbedürftig. Die Zuordnung der Abfallschlüssel-/Abfallbezeichnung ist entsprechend AVV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.		
	Verpackung		
	Empfehlung		
	Restentleerte Gebinde sind der Schrottverwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. IBC an Lieferanten zurücksenden. Nicht ordnungsmässig entleerte Gebinde sind Sonderabfall.		
Abschnitt 14 Angaben zum Transport			
	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften		
14.1.	UN Nummer		
	n.a.		
14.2.	Ordnungsgemässe UN-Versand-Bezeichnung		
14.3.	Transportgefahrenklasse		
	n.a.		
14.4.	Verpackungsgruppe		
	n.a.		
14.5.	Umweltgefahren		
	Landtransport (ADR/RID) n.a.		
	Marine pollutant		
14.6.	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender		
	Transport immer in geschlossenen, stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen das die Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalles oder Auslaufen zu tun ist. Kapitel 6-8 beachten.		
	Weitere Angaben		
	Landtransport (ADR/RID)		
	Tunnelbeschränkungscode		
	Seeschiffstransport (IMDG)		
	EmS-Nr. n.a.		
14.7.	Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL Abkommens 73/78 und gemäss IBC-Code		
	Nicht anwendbar		
Abschnitt 15 Rechtsvorschriften			
15.1.	Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch		
	EU Vorschriften		
	Nationale Vorschriften		
	Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung		
	Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinienverordnung(92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitungsgesetz (94/33/EG) beachten.		
	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1		
	Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)		
	n.a.		
	Technische Anleitung Luft (TA Luft)		
	TA-Luft(2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse II		
	Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas		
	Massenstrom	oder	0.50 kg/h
	Massenkonzentration		0.1 g/m3
	Nicht überschritten werden		
	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen		
	Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“ BGR 195 „Einsatz von Schutzhandschuhen“ BGI 524 „ Polyurethanherstellung und Verarbeitung / Isocyanate“		

15.2.	Stoffsicherheitsbeurteilung für Stoffe in der Zubereitung wurden nicht durchgeführt	
	Stoffsicherheitseinteilung für Stoffe in dieser Zubereitung werden nicht durchgeführt.	
Abschnitt 16 Sonstige Angaben		
	Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:	
	Acute Tox. 4 / H 302 Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich beim Verschlucken	
	Abkürzungen und Akronyme	n.a. = nicht anwendbar
		n.b. = nicht bestimmt
	Weitere Angaben	
	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	
	Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen als dem Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.	